

71 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 88. Änderung, Ratingen West „Wohngebiet Felderhof“

- Flächennutzungsplanänderung tritt in Kraft -

Mit Verfügung vom 09.10.2020 (Aktenzeichen 35.02.01.01-21Rat-088-0819) hat die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Stadt Ratingen am 23.06.2020 beschlossene 88. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ratingen West, „Wohngebiet Felderhof“ mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

Auflagen:

1. Die Kennzeichnung der im Plangebiet vorhandenen Altlast ist analog zum Gesamt-Flächennutzungsplan in der Fassung von November 2019 durch Randsignatur und durch das Symbol A redaktionell ergänzen.
2. Die noch eingetragene Postrichtfunkstrecke in der Planzeichnung ist redaktionell herauszunehmen.
3. Der Begriff „Landschaftsgesetz NW“ ist im Umweltbericht redaktionell durch „Landesnaturschutzgesetz NRW“ zu ersetzen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus den dieser Bekanntmachung beigelegten Plänen ersichtlich.

Die oben genannte Flächennutzungsplanänderung liegt mit ihrer Begründung vom 27.04.2020 sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.03, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Die Unterlagen zur 88. Flächennutzungsplanänderung (Plan, Begründung etc.) können auch im Internet unter

<http://www.o-sp.de/ratingen/start.php>

sowie über das zentrale Internetportal zur Bauleitplanung für NRW

<https://uvp-verbund.de/nw>

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die oben genannte Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.10.2020 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Bezirksregierung genannten Auflagen wurden bereits erfüllt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ratingen, den 22.10.2020

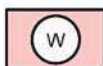
In Vertretung

Rolf Steuwe
Erster Beigeordneter

Planzeichenerläuterungen gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dez 1990 (PlanzV 90) BGBL 1991 IS:58

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 5(2)1 BauGB



WOHNBAUFLÄCHE



GEWERBEGEBIET
(⊕ mit bes. Einschränkung in
zukünftigen B-Plänen)

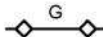
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

§ 5(2)4 u. Abs. 4 BauGB



EF

ELEKTRIZITÄTSLEITUNG (Oberirdisch)

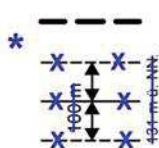


G

FERNGASLEITUNG (Unterirdisch)
10 m Schutzstreifen

FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

§ 5(5) BBauG / § 5(2)3 u. Abs. 4 BauGB



BAUSCHUTZBEREICH

POSTRICHTFUNKSTRECKEN
mit 200 m Schutzstreifen und
Höhenbeschränkung

* Änderungen vom 19.10.2020 gemäß
Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom
09.10.2020 (Az. 35.02.01.01-21Rat-088-819)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz
und die Regelung des Wasserabflusses

§ 5(2)7 u. Abs. 4 BauGB



Wasserschutzzone
z.B. IIIa



GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES



Umgrenzung der Fläche, deren Boden erheblich
mit umweltgefährdeten Stoffen belastet ist

Wiederholung der Auslegung

Dieser Plan hat nach ortsüblicher Bekanntmachung
am 23.06.2016 in der Zeit vom 04.07.2016 bis
19.08.2016 einschließlich Begründung und den bereits
vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen
öffentlich ausgelegt.

Siegel

Ratingen, den 06.07.2020

gez. Pesch

Bürgermeister

ENTWURF	AUFSTELLUNG
DER BÜRGERMEISTER DER STADT RATINGEN - AMT FÜR STADTPLANUNG, VERMESSUNG UND BAUORDNUNG -	Dieser Plan ist gemäß § 2(1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Ratingen vom 24.06.2008 aufgestellt worden.
Ratingen, Juli 2007 Bearbeitet: Hart	Siegel Ratingen, den 10.03.2015
gez. Pesch Bürgermeister	gez. Kral gez. Pesch Bürgermeister
Siegel	
Beigeordneter	
AUSLEGUNG	ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS
Dieser Plan hat auf Grund des Beschlusses des Rates vom 27.03.2014 gemäß §3(2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 22.01.2015 in der Zeit vom 02.02.2015 bis 06.03.2015 einschließlich Begründung und den bereits vorliegenden umwelt- bezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegen.	Über die während der Auslegung, gemäß § 3(2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.06.2020 entschieden. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 diese FNP-Änderung abschließend beschlossen.
Siegel Ratingen, den 10.03.2015	Siegel Ratingen, den 06.07.2020
gez. Pesch Bürgermeister	gez. Pesch Bürgermeister
GENEHMIGUNG	BEKANNTMACHUNG
Dieser Plan ist gemäß § 6(1) BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.	Die Genehmigung der Bezirksregierung vom sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme dieses Planes mit Begründung und der zusammen- fassenden Erklärung ist gemäß §6(5) BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.
Siegel Düsseldorf, den 09.10.2020	Ratingen, den
gez. Linck-Müller Bezirksregierung	Bürgermeister
 STADT RATINGEN Der Bürgermeister Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung	
Stadtplanung - 61.12 -	
Flächennutzungsplan 88. Änderung Ratingen - West " Wohngebiet Felderhof "	
Maßstab: 1 : 5000	Stand: Oktober 2020